

handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Anleitung:

Ausstieg aus der **RENTENVERSICHERUNG**

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Ausstieg aus der **RENTENVERSICHERUNG**

Handwerksunternehmer können aus der 18 Jahre dauernden Pflichtversicherung in eine berufsständische oder die gesetzliche Rentenversicherung wechseln, oder nach Ablauf dieser Zeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung aussteigen. Die vier Schritte zu diesem Ziel:

SCHRITT 1: PFLICHTDAUER BERECHNEN Die 18 Jahre Handwerkerpflichtversicherung für Selbstständige beginnt mit der ersten Beitragszahlung, in der Regel also ab Anfang der Lehre und endet nach Ablauf der Zeitspanne. Wer also mit 16 seine Lehre beginnt, ab 19 vier Jahre lang als Geselle arbeitet und sich mit 23 selbständig macht, muss bis 34, also zehn Jahre lang als Unternehmer Pflichtbeiträge einzahlen – in den ersten drei Jahren nur den halben Monatsbeitrag für Existenzgründer.

SCHRITT 2: AUSSTIEG ÜBERLEGEN Wer als selbständiger Handwerker vor Ablauf der 18 Pflichtjahre aussteigen will, kann seinen Betrieb in eine GmbH umwandeln. Auch eine GmbH & Co. KG, in der die GmbH Komplementär (Vollhafter) der KG und der Handwerkschef Geschäftsführer der GmbH ist, hilft beim Ausstieg des Handwerkers aus der Pflichtversicherung.

Handwerker in Einzel- und Personenfirmen können nach Ablauf der 18 Pflichtjahre aussteigen. In jedem Fall sollten sich Handwerksunternehmer diesen Schritt gut überlegen. Er hilft zwar Geld zu sparen, doch anders als private Vorsorge, genießt die gesetzliche Rentenversicherung einen sicheren Bestandsschutz.

SCHRITT 3: BERATEN LASSEN Vor dem Ausstieg gründlich von der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen. Sie unterhält viele Beratungsstellen vor Ort. Informationen dazu und zu allen Fragen des Rentenversicherungsrechts gibt es auch online unter www.deutsche-rentenversicherung.de. Zusätzlich ist eine Beratung bei der Handwerkskammer (Recht und Sozialversicherung) oder bei der Kreishandwerkerschaft sinnvoll.

SCHRITT 4: AUSSTEIGEN Ihren Ausstieg erklären berechnete Handwerksunternehmer gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund. (Einfach einen Brief verfassen und den Austrittswunsch formulieren)

WICHTIG: Unter bestimmten Voraussetzungen können freiwillige Beiträge eine bestehende Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten. Dies ist nur möglich, wenn

- Sie bereits vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren zurückgelegt haben und
- die Zeit seit dem 1.1.1984 bis zum Eintritt einer Erwerbsminderung ohne Unterbrechung mit Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen oder anderen sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Freiwillige Beiträge erhöhen außerdem die Rente. Die Höhe der Rentensteigerung richtet sich nach dem gezahlten Beitrag. Auch niedrige Beiträge erhöhen Ihre Rente. Grundsätzlich gilt: je höher die Beiträge desto größer die Rentensteigerung.